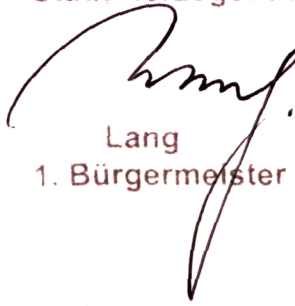


bekanntgegeben.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan rechtskräftig.

Herzogenaurach,
Stadt Herzogenaurach


Lang
1. Bürgermeister



Bebauungsplan Nr. 1 „Haundorf“ - 3. Änderungsplan der Stadt Herzogenaurach

Planfertigervermerk	Datum	Bearbeiter
aufgestellt lt. Beschluß des Stadtrates vom	29.03.1984	
bearbeitet:	05.06.1997	D. Kolberg
gezeichnet:	05.06.1997	D. Kolberg
Änderungen:	26.06.1997	D. Kolberg
	09.04.1998	" "

ZEICHENERKLÄRUNG FÜR FESTSETZUNGEN



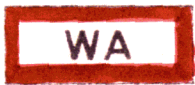
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes



Baugrenze



Kleinsiedlungsgebiete (§ 2 BauNVO)



Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)



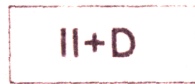
Dorfgebiet (§ 5 BauNVO)



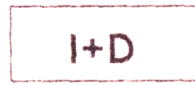
Mischgebiet (§ 6 BauNVO)



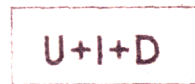
Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO)
Aus immissionsschutzrechtlichen Gründen ist zum Schutz der angrenzenden allgemeinen Wohngebiete keine Nachtarbeit von 22.00 Uhr bis 7.00 Uhr zulässig.



Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze und Dachausbau möglich



Erdgeschoß und Dachausbau als Vollgeschoß möglich



Untergeschoß und Erdgeschoß mit ausgebautem Dachgeschoß möglich



Nur Einzelhäuser zulässig



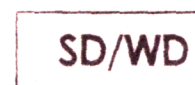
Einzel- oder Doppelhäuser zulässig



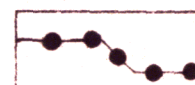
offene Bauweise



besondere Bauweise
siehe Punkt 3 der textlichen Festsetzungen



Satteldach/Walmdach



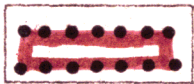
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung



Flächen für den Gemeinbedarf



Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung



Flächen für den Gemeinbedarf



Schule



Sozialen Zwecken dienenden Gebäude und Einrichtungen



Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen



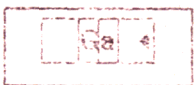
Feuerwehr



Erdgeschossige Garagen und Carport mit Zufahrt



Die vorgeschriebene Firstrichtung gibt die Hauptfirstrichtung an. Abweichende Firstrichtungen (z.B. Winkelhaus) sind nur zulässig, wenn sich diese der Hauptfirstrichtung unterordnen (z.B. niedrigere Höhe oder geringere Länge).



Vorgeschriebene Firstrichtung für Garagen, aus architektonischen Gründen können Abweichungen zugelassen werden



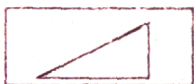
Öffentliche Straßenverkehrsflächen und Gehwege mit Bemaßung und Straßenbegrenzungslinie



Öffentliche Straßenverkehrsfläche; Gestaltung des Straßenkörpers mit Baumscheiben und Parkflächen



Öffentlicher Fuß- und Radweg



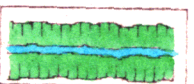
Sichtdreiecke; siehe Punkt 8 der textlichen Festsetzungen



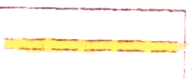
Überschwemmungsgebiet



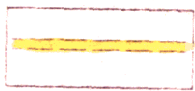
Flächen für Aufschüttungen



Bachbett des Bimbaches mit Böschungen



Leitungsrecht für Kanal, Strom, Wasser usw.



Leitungsrecht für Kanal, Strom, Wasser usw.



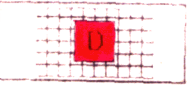
Trafostation: nur mit Satteldach zulässig



öffentlicher Spielplatz



öffentliche Grünflächen

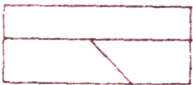


Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale)
die dem Denkmalschutz unterliegen

ZEICHENERKLÄRUNG FÜR HINWEISE



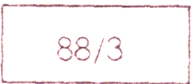
bestehende Grundstücksgrenzen



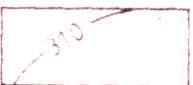
vorgeschlagene Grundstücksgrenzen



vorhandene Gebäude



Flurstücksnummern



Höhenschichtlinien



20 KV-Leitung mit Schutzzone

Die Errichtung von Garagen unterhalb der Leitung wird eingeräumt, wenn die nach VDE 0210, Dezember 1985, geforderten Mindestabstände zwischen Leiterseilen und nächstem Bauwerkteil eingehalten sind:

3 m bei Dachneigung größer als 15 Grad

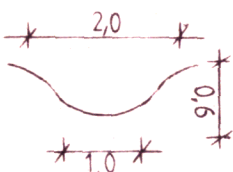
5 m bei Dachneigung kleiner oder gleich 15 Grad

ZEICHENERKLÄRUNG FÜR FESTSETZUNGEN

ZUR GRÜNORDNUNG



Flächen und Maßnahmen nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft



Bachprofil/Schnitt für den Bimbach



Flächen zum Anpflanzen von Bäumen (20/10)

eingetragen sind.

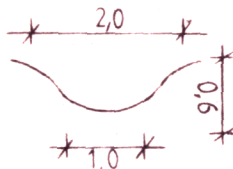
3 m bei Dachneigung größer als 15 Grad

5 m bei Dachneigung kleiner oder gleich 15 Grad

ZEICHENERKLÄRUNG FÜR FESTSETZUNGEN ZUR GRÜNORDNUNG



Flächen und Maßnahmen nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft



Bachprofil/Schnitt für den Bimbach



Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern;
§ 9 Abs. 1 Ziff. 25 a BauGB (Pflanzgebot)
Es dürfen nur standortgemäße, einheimische Bäume und Hecken gepflanzt werden.



Pflanzbindung für vorhandene Bäume nach § 9 Abs. 1 Ziff. 25 b BauGB. Die eingetragenen Bäume und Sträucher müssen erhalten werden.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung

Das Baugebiet wird im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1 „Haundorf“ - 3. Änderungsplan der Stadt Herzogenaurach entsprechend der im Planblatt festgesetzten Nutzungsart als

1. Kleinsiedlungsgebiet (§ 2 BauNVO)
2. Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)
3. Dorfgebiet (§ 5 BauNVO)
4. Mischgebiet (§ 6 BauNVO)
5. Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO)
6. Fläche für Gemeinbedarf festgesetzt.

2. Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung ergibt sich aus der überbaubaren Fläche in Verbindung mit der im Plan festgesetzten Zahl der Vollgeschosse. Als höchstzulässiges Maß gelten die Werte nach § 17 Abs. 1 BauNVO.

Vergnügungsstätten im Sinne der § 5 Abs. 3, § 6 Abs. 2 Ziffer 8 und Abs. 3, § 8 Abs. 3 Ziffer 3 Baunutzungsverordnung sind nicht zulässig.

3. Bauweise

Im Planteil ist die Bauweise, gemäß § 22 BauNVO festgesetzt. Garagen und Garagenanlagen sind, soweit im Planteil festgesetzt, als Grenzbebauung zugelassen. Die Zusammenfassung einzelner Wohngebäude mit Garagen und Nebengebäude an den Grundstücksgrenzen ist entsprechend den festgesetzten Baugrenzen zulässig.

Reihenhäuser sind nicht zulässig, um die Eigenart des Dorfbildes nicht zu beeinträchtigen.

b1 - besondere Bauweise:

entsprechend der Bauweise des alten Ortskerns können hier Wohn- und Nebengebäude ausnahmsweise ein- und zweiseitig an den Grundstücksgrenzen errichtet werden (halboffene oder geschlossene Bauweise), wenn es die vorhandene charakteristische Bauart erfordert, um die Eigenart des Ortskernes zu erhalten.

4. Abstandsflächen

Soweit sich bei der Nutzung der ausgewiesenen überbaubaren Flächen sowie zwischen gegenüberliegenden Wänden geringere Abstandsflächen als nach Art. 6 Abs. 3 BayBO ergeben, werden diese festgesetzt.

Geringere Abstandsflächen können ausnahmsweise, wenn städtebauliche Gründe dies erfordern, mit Zustimmung des Landratsamtes zugelassen werden.

5. Nebenanlagen

5. Nebenanlagen

Außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sind Nebenanlagen und Garagen im Sinne des § 14 BauNVO sowie nicht genehmigungspflichtigen Bauten nicht zulässig. Garagen mit überdachten Freisitz, Nebengebäuden und Schwimmbädern sind als Ausnahme zugelassen, gem. § 31 Abs. 1 BauGB, sofern sie in baulicher Verbindung zum Hauptgebäude stehen, sich architektonisch angliedern und eine überbaubare Fläche von 60 qm nicht überschreiten.

6. Baugestaltung

6.1. Dachform und Dachneigung

Die jeweils zulässige Dachform und Dachneigung ist im nebenstehenden Planblatt eingetragen.

6.2. Firsthöhe - Höhenlage der Gebäude

Bei Wohnhäusern mit ausgebautem Dachgeschoß darf die max. Firsthöhe (Giebelseite)

- U + E + D max. 11,50 m

- E + D max. 10,30 m

- II + D max. 13,10 m

über den endgültigen Gelände nicht überschreiten.

6.3. Traufhöhe

Die Traufhöhe darf bei I+D geschossigen Gebäuden max. 3,25 m und bei II+D geschossigen Gebäuden max. 5,80 m betragen.

6.4. Garagen, Kfz-Stellplätze und Außenanlagen

Werden Garagen auf der Grenze nebeneinander errichtet, so sind sie in gleicher Höhe zu bauen. Auf den im Plan festgesetzten Flächen für Garagen können, soweit die dafür ausgewiesene Fläche ausreicht, in Verbindung mit Garagen auch Nebengebäude errichtet werden, wenn dadurch ein einheitlicher Baukörper entsteht. Die im Bebauungsplan für Garagen ausgewiesenen Bauflächen gelten in Verbindung mit Art. 7 Abs. 4 BayBO. Garagen sind mit einem Abstand von mind. 5,00 m von der Straßenbegrenzungslinie zu errichten.

Die Kfz-Stellplätze sind in wasserdurchlässiger Ausführung (z.B. Rasengitter) zu errichten. Die Fußwege, Zufahrten zu den Garagen und Kfz-Stellplätze dürfen nur mit einem Material befestigt werden, das eine vollständige Versiegelung ausschließt und eine teilweise Versickerung des Oberflächenwassers ermöglicht (z.B. Pflaster-Verbundsteine). Höchstens 20 % der nicht überbaubaren Flächen dürfen befestigt werden.

6.5. Dachdeckung

Für die Dachdeckung von geneigten Dächern sind Ziegel im Farbton ziegelrot bis mittelbraun zulässig. Doppelhäuser, Hausgruppen, geschlossene Bebauungen sind in einheitlichem Material und Farbton auszuführen.

6.5. Dachdeckung

Für die Dachdeckung von geneigten Dächern sind Ziegel im Farbton ziegelrot bis mittelbraun zulässig. Doppelhäuser, Hausgruppen, geschlossene Bebauungen sind in einheitlichem Material und Farbton auszuführen.

7. Einfriedungen

Entlang der öffentlichen Straßen sind alle Arten von Zäunen mit Ausnahme von Mauern und Stacheldraht, mit einer max. Höhe von 1,20 m (davon 0,20 m Sockel) zulässig. Pfeiler sind nur für Tore und Gartentüren zulässig. Maschendrahtzaun ist nur mit entsprechender Ein- und Hinterpflanzung zulässig. Die Höhe ist ab Oberkante-Gehweg bzw. Oberkante-Straße zu messen. Die Fläche zwischen öffentlichen Verkehrsflächen und Garagen dürfen bis zu einer Tiefe von 5,00 m nicht eingezäunt oder durch ein Tor verschlossen werden. Für die seitlichen und rückwärtigen Grundstücksgrenzen beträgt die maximale Höhe der Einfriedung 1,20 m, einschließlich maximal 20 cm Sockel. Zugelassen sind alle Arten von Zäunen mit Ausnahme von Mauern und Stacheldraht.

8. Sichtdreiecke

In den durch die Sichtdreiecke gekennzeichneten Blickbereichen dürfen keinerlei Hochbauten errichtet werden. Anpflanzungen, Bäume, Stapel, Haufen und sonstige Gegenstände dürfen eine Höhe von max. 1,00 m über die Fahrbahn nicht überschreiten.

9. Böschungen

Im Zuge des Straßen- und Wegebaues entstehen Böschungen und Stützmauern auf privaten und öffentlichen Grundstücken, welche zum Teil erst nach dem endgültigen Wegeausbau sichtbar werden. Diese sind von den jeweiligen Grundstücksbesitzern zu dulden und zu unterhalten. Flächen für Stützmauern sind an die Stadt Herzogenaurach abzutreten.

10. Drainagen

Sollten bei der Bebauung Drainagen beschädigt oder zerstört werden, so sind diese wieder ordnungsgemäß herzustellen.

11. Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen

Zur Abwehr erhöhter Verkehrslärmimmissionen im Bereich der Autobahn, innerhalb des Abstandes von 300 m, sind für die geplanten Häuser im Nordost-Teil des Bebauungsplanes Lärmschutzmaßnahmen in Form von Schallschutzfenstern vorzunehmen.

Aufenthaltsräume höherer Qualität, wie Wohnzimmer-, Schlaf- und Kinderzimmer, sind an der lärmabgewandten Seite im Gebäude unterzubringen.

Im Gewerbegebiet ist zum Schutz der angrenzenden Misch- und allgemeinen Wohngebiete keine Nachtarbeit zwischen 22.00 Uhr und 7.00 Uhr

9. Böschungen

Im Zuge des Straßen- und Wegebaues entstehen Böschungen und Stützmauern auf privaten und öffentlichen Grundstücken, welche zum Teil erst nach dem endgültigen Wegeausbau sichtbar werden. Diese sind von den jeweiligen Grundstücksbesitzern zu dulden und zu unterhalten. Flächen für Stützmauern sind an die Stadt Herzogenaurach abzutreten.

10. Drainagen

Sollten bei der Bebauung Drainagen beschädigt oder zerstört werden, so sind diese wieder ordnungsgemäß herzustellen.

11. Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen

Zur Abwehr erhöhter Verkehrslärmimmissionen im Bereich der Autobahn, innerhalb des Abstandes von 300 m, sind für die geplanten Häuser im Nordost-Teil des Bebauungsplanes Lärmschutzmaßnahmen in Form von Schallschutzfenstern vorzunehmen.

Aufenthaltsräume höherer Qualität, wie Wohnzimmer-, Schlaf- und Kinderzimmer, sind an der lärmabgewandten Seite im Gebäude unterzubringen.

Im Gewerbegebiet ist zum Schutz der angrenzenden Misch- und allgemeinen Wohngebiete keine Nacharbeit zwischen 22.00 Uhr und 7.00 Uhr zulässig.

12. Regenwasserrückhaltung/Drainagen

In den bisher unerschlossenen Gebiet und unbebauten Grundstücken an den Planstraßen A, B, C, D und E und an der Rudelsäckerstraße darf das anfallende Oberflächen- und Dachwasser nicht direkt in den Oberflächenwasserkanal eingeführt, sondern muß in Regenwassersammelanlagen zurückgehalten werden. Das Fassungsvermögen muß mindestens 20 Liter je qm Dachfläche betragen bzw. Drainwasser darf nicht in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden.

Auf Baugrundstücken die an den Bimbach angrenzen, ist eine direkte Einleitung des Oberflächen- und Dachwassers vorzunehmen.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN ZUR GRÜNORDNUNG

1. In den Flächen nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB sind
 - Auffüllungen
 - die Aufstellung und Errichtung von genehmigungsfreien Gebäuden und Einrichtungen aller Art nach Art. 63 BayBO
 - Bodenversiegelungen
 - Uferverbauungen des Bimbachesnicht zulässig.

Einfriedungen sind nur als offene Weidezäune zulässig.

Überfahrungen des Bimbaches sind nur für Grundstücke zulässig, die nicht über die Steudacher Straße erschlossen sind.

Der Regelquerschnitt ist bei künftigen Ausbaumaßnahmen am Bimbach zu beachten.

2. Bepflanzung und Gestaltung der Freiflächen

Die Bepflanzung und Gestaltung der Freiflächen von Baugrundstücken, öffentlichen Grünanlagen sowie die Begrünung öffentlicher Verkehrsflächen ist entsprechend den Festsetzungen zur Grünordnung vorzunehmen und in dieser Weise zu erhalten, artentsprechend zu pflegen, zu unterhalten sowie bei Abgang der Arten entsprechend nachzupflanzen.

3. Unbebaute Flächen

Auf geringstmögliche Befestigung ist zu achten. Versiegelung ist nur in dem Umfang zulässig, wie es eine einwandfreie Benutzung der Verkehrsflächen erfordert. Zusätzlich zu den überbaubaren Grundstücksflächen dürfen nur noch max. 20 % der Grundstücksflächen befestigt werden. Durch die Bepflanzung des Bimbachs mit standortgerechten einheimischen Gehölzen wird eine ökologische Aufwertung des Bereichs erreicht.

Flächen ohne besondere Nutzungsansprüche sind mit extensivem Landschaftsgrün zu begrünen und möglichst der natürlichen

werden durch die Bepflanzung des Ländchens mit heimischen Gehölzen einheimischen Gehölzen wird eine ökologische Aufwertung des Bereichs erreicht.

Flächen ohne besondere Nutzungsansprüche sind mit extensivem Landschaftsrasen zu begrünen und möglichst der natürlichen Sukzession zu überlassen.

4. Pflanzen - Artenliste

Für die Begrünungsmaßnahmen sind die in der Pflanzen-Artenliste der Stadt Herzogenaurach aufgeführten Baum- und Gehölzarten zu verwenden.

Artenliste siehe Anhang der Begründung.

Nach § 9 Abs. 1 Ziffer 25 a BauGB ist auf jedem Baugrundstück mindestens ein mittel- bis großkroniger Baum zu pflanzen.

5. Wandbegrünung

Sofern architektonische Belange nicht entgegen stehen, sind fensterlose Gebäudeteile mit einer Breite von mehr als 3,50 m, insbesondere auch Garagenwände, mit einer Wandbegrünung zu versehen. Die vegetationstechnischen Erfordernisse an Lebensraum und Kletterhilfen sind zu berücksichtigen.

6. Zu erhaltender Vegetationsbestand

Nach § 9 Abs. 1 Ziffer 25 b BauGB sind die eingetragenen Vegetationsbestände zu erhalten. Diese sind vor Beginn der Arbeiten durch geeignete Maßnahmen zu schützen. Die Schutzmaßnahmen sind nach DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ (neueste Fassung) durchzuführen.

7. Schutz des Oberbodens

Der Oberboden ist so zu schützen, daß er jederzeit zur Anlage von Vegetationsflächen verwendet werden kann. Gegebenenfalls ist er in seiner Gesamtstärke abzuheben und in Mieten mit max. 3,0 m Basisbreite und 1,5 m Höhe zu lagern. Bei längerer Lagerung sind die Oberflächen der Mieten mit Gründüngungsmischungen anzusäen.

8. Leitungsverlegungen

Bei der Planung und Durchführung von Leitungsverlegungen für unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen sind Mindestabstände und Vorschriften gemäß DVGW-Regelwerk zu den festgesetzten und vorhandenen Baumstandorten einzuhalten. Dies gilt analog für Neupflanzungen im Bereich bestehender Ver- und Entsorgungseinrichtungen.

HINWEISE:

1. Errichtung von Gartenhäusern

Für die Errichtung von Gartenhäusern gilt der Beschluß des Stadtrates vom 30.07.1987.

2. Errichtung von Dachgauben und Dacheinschnitten

Hierfür gilt die Satzung der Stadt Herzogenaurach über die Gestaltungsmerkmale für die Errichtung von Dachgauben und Dacheinschnitten vom 11.05.1990. Die Satzung ist Bestandteil des Bebauungsplanes Nr. 1 „Haundorf“ - 3. Änderungsplan der Stadt Herzogenaurach.

3. Ermittlung der Kfz-Stellplätze

Zur Ermittlung der Stellplätze gilt die Satzung der Stadt Herzogenaurach über die Herstellung von Stellplätzen für Fahrzeuge (Stellplatzsatzung - StS) vom 22.03.1991. Die Satzung ist Bestandteil des Bebauungsplanes Nr. 1 „Haundorf“ - 3. Änderungsplan der Stadt Herzogenaurach.

4. Errichtung von Garagen und Carports

Hierfür gilt die Satzung der Stadt Herzogenaurach über die Gestaltung von Garagen, Carports und deren Ein- und Ausfahrten vom 08.06.1995. Die Satzung ist Bestandteil des Bebauungsplanes Nr. 1 „Haundorf“ - 3. Änderungsplan der Stadt Herzogenaurach

5. Nachrichtlich übernommene Festsetzung der Autobahndirektion Nürnberg

5.1. Werbeanlagen dürfen nur so angebracht werden, daß sie vom Verkehrsteilnehmer der Autobahn nicht eingesehen werden können.

5.2. Beleuchtungsanlagen (z.B. Hofraumbeleuchtung etc.) sind so zu installieren, daß eine Blendung der Verkehrsteilnehmer auf der Autobahn ausgeschlossen ist.

6. Verkehrslandeplatz Herzogenaurach

Es wird darauf hingewiesen, daß die Möglichkeit von Geräuscheinwirkungen durch Fluglärm, ausgehend vom Verkehrslandeplatz Herzogenaurach besteht.

Satzung
für den Bebauungsplan Nr. 1
„Haundorf“ - 3. Änderungsplan
der Stadt Herzogenaurach

Die Stadt Herzogenaurach erläßt gemäß §§ 2, 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), Art. 96 Abs. 1 Ziffer 15, Art. 98 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 04.08.1997 (GVBl. 2132-1-I, S. 433) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 06.01.1993 (GVBl. S. 65) geändert durch Gesetz vom 18.06.1993 (GVBl. S. 392) folgende Satzung:

§ 1

Der Bebauungsplan Nr. 1 „Haundorf“ - 3. Änderungsplan der Stadt Herzogenaurach vom 29.03.1984 wird beschlossen.

§ 2

Der Bebauungsplan Nr. 1 „Haundorf“ - 3. Änderungsplan besteht aus dem Planblatt, einem Textteil mit örtlichen Bauvorschriften und der Begründung.


§ 3

Der Bebauungsplan - einschließlich der auf dem Plan abgedruckten örtlichen Bauvorschriften - wird mit der Bekanntmachung des Anzeigeverfahrens gemäß § 12 BauGB rechtsverbindlich. Gleichzeitig treten frühere planungsrechtliche Festsetzungen und örtliche Bauvorschriften, die diesem Bebauungsplan entsprechen oder widersprechen, außer Kraft.

§ 4

Mit Geldbuße bis zu 1.000.000,-- DM kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer auf dem Plan abgedruckten örtlichen Bauvorschrift zuwiderhandelt.

Herzogenaurach,
Stadt Herzogenaurach


Lang
1. Bürgermeister



VERFAHRENSHINWEISE

Die Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung nach § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte vom 22.09.1997 bis 10.10.1997. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 1 „Haundorf“ - 3. Änderungsplan wurde mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 25.05.1998 bis 03.07.1998 öffentlich ausgelegt.

Herzogenaurach,
Stadt Herzogenaurach



Lang

1. Bürgermeister

Die Stadt Herzogenaurach hat mit Beschluß des Stadtrates vom 23.07.1998 den Bebauungsplan Nr. 1 „Haundorf“ - 3. Änderungsplan gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Herzogenaurach,
Stadt Herzogenaurach



Lang

1. Bürgermeister

Der Bebauungsplan Nr. 1 „Haundorf“ - 3. Änderungsplan wurde gemäß § 11 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) (BGBl. I S. 2253) und § 2 Abs. 2 der Zuständigkeitsverordnung zum Baugesetzbuch (ZutVBauGB) vom 07.07.1987, Nr. 2130-3-1, dem Landratsamt Erlangen-Höchststadt mit Schreiben vom 19.08.1998 angezeigt. Eine Verletzung von Rechtsvorschriften, die eine Versagung der Genehmigung nach § 6 Abs. 2 BauGB rechtfertigen würde, wurde innerhalb von drei Monaten nicht geltend gemacht bzw. es wurde vom Landratsamt Erlangen-Höchststadt vor Ablauf der Frist erklärt, daß keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht werden.

Herzogenaurach,
Stadt Herzogenaurach



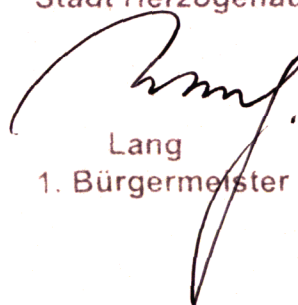
Lang

1. Bürgermeister

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens für den Bebauungsplan Nr. 1 „Haundorf“ - 3. Änderungsplan wurde im Amtsblatt Nr. ...38..... vom ...17.09.1998. der Stadt Herzogenaurach gemäß § 12 BauGB öffentlich bekanntgegeben.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan rechtskräftig.

Herzogenaurach,
Stadt Herzogenaurach


Lang
1. Bürgermeister



Bebauungsplan Nr. 1 „Haundorf“ - 3. Änderungsplan der Stadt Herzogenaurach

Planfertigervermerk	Datum	Bearbeiter
aufgestellt lt. Beschluß des Stadtrates vom	29.03.1984	
bearbeitet:	05.06.1997	D. Kolberg
gezeichnet:	05.06.1997	D. Kolberg